

II - 669 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/13-4/91

1010 Wien, den 1. Februar 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL. NR. 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

134/AB

1991 -02- 05

zu 143/IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Maßnahmen für Behinderte, Nr. 143/J.

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

Bestehen derzeit Aussichten, in absehbarer Zeit die Fahrpreisermäßigung nach § 48 BBG auch für die Autobuslinien der ÖBB und der Post auszudehnen?

Antwort:

Es liegt auch in meinen Intentionen, den schwerbehinderten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 v.H. vorliegt, eine Fahrpreisermäßigung nicht nur auf den Eisenbahnlinien der Österreichischen Bundesbahnen, sondern auch bei der Benützung von Autobussen der Post und des Kraftwagendienstes der Österreichischen Bundesbahnen einzuräumen. Da jedoch von der im § 48 des Bundesbehindertengesetzes eingeräumten Fahrpreisermäßigung noch nicht alle schwerbehinderten Menschen umfaßt sind, werde ich mich vorrangig für eine Ausweitung des Personenkreises, der die Fahrpreisermäßigung im Schienenverkehr der Österreichischen Bundesbahnen in Anspruch nehmen kann, einsetzen. Ich beabsichtige dabei, vor allem die Invaliditäspensionisten sowie die Bezieher von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitspensionen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 v.H. vorliegt, in den anspruchsberechtigten Personenkreis einzubeziehen.

Frage 2:

Halten Sie eine Fahrpreisermäßigung schon ab einer MdE von 50 % für auf längere Sicht durchführbar?

Antwort:

Eine Ausweitung der Fahrpreisermäßigung auf behinderte Menschen ab einem Grad der Behinderung bzw. der Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % halte ich für nicht unbedenklich. Als Maßnahme der sozialen Rehabilitation kommt eine solche Ausweitung sicher nur dann in Betracht, wenn sie auf einkommensschwache Behinderte beschränkt wird. Im übrigen wären dann auch Beitragsleistungen der Länder anzustreben.

Frage 3:

Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um entsprechende Änderungen des BBG zu erreichen?

Antwort:

Da mit der Vollziehung der abzuändernden Bestimmung des Bundesbehindertengesetzes die Bundesregierung betraut ist, werde ich in dieser Frage mit den maßgeblichen Ressortministern Verhandlungen aufnehmen.

Frage 4:

Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, den Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten für durch eine Behinderung bedingte Arbeitspausen zu erleichtern?

Antwort:

Die Beurteilung der Möglichkeit, den Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten für durch Behinderung bedingte Arbeitspausen zu erleichtern, ist nicht möglich, da es nach geltender Rechtslage eine solche Einkaufsmöglichkeit nicht gibt.

Durch die Regelung des ASVG über die Gewährung von Ersatzzeiten, wird aber im Normalfall gewährleistet, daß keine Lücken im Versicherungsverlauf auftreten. So gelten als Ersatzzeiten Zeiten, während derer der Versicherte nach dem 31. Dezember 1970 wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezog oder Zeiten, während derer der Versicherte nach dem 31. Dezember 1970 Krankengeld

- 3 -

bezog. Im übrigen bleibt während eines Krankenstandes zumindest bei Angestellten in der Regel das Dienstverhältnis und damit auch der Entgeltanspruch aufrecht.

Darüber hinaus kennt das geltende Pensionsversicherungsrecht eine Einrichtung, die ebenfalls Gewähr dafür bietet, keine Lücken im Versicherungsverlauf entstehen zu lassen, nämlich die sogenannte Weiterversicherung in der Pensionsversicherung:

Bei Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, aus welchen Gründen auch immer, sieht das ASVG vor, daß bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Pensionsversicherung in Form der Weiterversicherung freiwillig fortgesetzt werden kann.

Das Recht auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung besteht, u.a. wenn

- * in den letzten 12 Monaten vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung mindestens sechs Versicherungsmonate oder
- * in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung jährlich mindestens drei Versicherungsmonate oder
- * mindestens 120 Versicherungsmonate erworben wurden.

Die Weiterversicherung muß bis zum Ende des sechsten Monates nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung bei dem Pensionsversicherungsträger, bei dem die Pflichtversicherung bestanden hat, beantragt werden.

Dem Versicherten steht es frei, die Monate selbst zu bestimmen, die er durch Beitragsentrichtung als Monate der Weiterversicherung erwerben will. Dies bedeutet, daß nicht für alle aufeinanderfolgenden Monate freiwillig Beiträge geleistet werden müssen. Wenn Beiträge für mehr als sechs aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet werden, endet die Weiterversicherung u.a.

Der Beitrag beträgt im ASVG und FSVG 20 %, im GSVG und BSVG 24 % der für die Weiterversicherung heranzuziehenden Beitragsgrundlage.

- 4 -

Beitragsgrundlage ist im ASVG die durchschnittliche Monatsbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung aus dem letzten Jahr vor dem Ausscheiden, erhöht um ein Sechstel.

Ist die volle Beitragsgrundlage dem Versicherten aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, so hat auf Antrag eine Herabsetzung bis zu einem bestimmten Mindestbeitrag zu erfolgen.

Die Beitragszeiten der Weiterversicherung sind grundsätzlich denen der Pflichtversicherung gleichgestellt. Nur bei der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit zählen Versicherungsmonate der freiwilligen Versicherung nicht für die Wartezeit.

Beiträge zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sind steuerrechtlich Sonderausgaben.

Der Schaffung einer über die derzeitige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung hinausgehenden Möglichkeit der Schließung von Versicherungslücken in der Pensionsversicherung, wie sie offenbar den Anfragestellern vorschwebt, steht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ablehnend gegenüber.

Letztlich wäre noch darauf hinzuweisen, daß die Sozialversicherungsgesetze im Falle einer Behinderung Rehabilitation sowie Pensions- und Rentenleistungen vorsehen. Die Maßnahmen der Rehabilitation sowie Invaliditätspensionen, Berufsunfähigkeitspensionen und Erwerbsunfähigkeitspensionen werden bei Vorliegen bestimmter Anspruchsvoraussetzungen gewährt, auf deren genauen Inhalt in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden muß.

Der Bundesminister:

